

# **ABKEHR VOM DOGMA DER DREI SÄULEN**

**Für eine sichere Rente ohne  
zusätzliche Arbeit und einen  
würdevollen Platz der Rentner:innen  
in der Gesellschaft**

**ZENTRALKOMITEE DER PdAS**





**« Abkehr vom Dogma der drei Säulen und für die  
Einführung einer Volkspension.  
Für eine sichere Rente ohne zusätzliche Arbeit und  
einen würdevollen Platz der Rentner:innen in der  
Gesellschaft. »**

**Zentralkomitee der PdAS**

**2023**

1. Die Rente ist ein Recht und für das Funktionieren unserer Gesellschaft unerlässlich .....2
2. Die Drei-Säulen-Doktrin: Kapitalfreundlich, aber dennoch von den Gewerkschaften verteidigt 3
3. AHV 21: Lehren, die aus einer grossen Niederlage zu ziehen sind.....4
4. BVG 21, oder wie man die Frauen instrumentalisiert, um die Pensionskassen zu stärken .....5
5. Keinen Rappen mehr für das Kapital, sprich in die zweite Säule .....6
6. Die Alterung der Bevölkerung ist keine Belastung für die Wirtschaft, sondern ein gesellschaftlicher Fortschritt..... 7
7. Ehrgeizige Massnahmen zur Verbesserung unserer Renten.....8
8. Endlich aus der Drei-Säulen-Doktrin aussteigen und Volksrenten aufbauen! .....9



## **1. Die Rente ist ein Recht und für das Funktionieren unserer Gesellschaft unerlässlich**

§1. Die PdAS betrachtet die Rente in erster Linie als ein Grundrecht. Das Recht, einen Teil seines/ihres Lebens, wenn möglich bei guter Gesundheit, anderen Aktivitäten und Bestrebungen zu widmen, als jenen, die während anderer Lebensabschnitte von der Arbeit und dem kapitalistischen Markt vorbestimmt werden.

§2. Das Rentensystem hat aber auch noch andere Funktionen in der kapitalistischen Gesellschaft. Zum einen sorgt es dafür, dass ältere Arbeitnehmende durch jüngere Arbeitskräfte ersetzt werden, indem sie den Rückzug aus dem Berufsleben organisieren, während die Rentner:innen und die Familien ihren bisherigen Lebensstandard beibehalten können. Andererseits ermöglichen die Renten den Rentner:innen aus wirtschaftlicher Sicht die Aufrechterhaltung der effektiven Nachfrage, was wiederum zu neuen Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und somit zu mehr Beiträgen zur Finanzierung der Sozialversicherungen führt.

§3. Im Gegensatz zum liberalen Dogma, welches in den Renten nur Kosten (Umlageverfahren) oder eine Gelegenheit zur Versorgung der Finanzmärkte (Kapitaldeckung) sieht, ist die PdAS der Ansicht, dass die Solidarität zwischen Erwerbstätigen und Rentner:innen, die Solidarität zwischen den Generationen, eine grundlegende Voraussetzung für ein gutes Funktionieren und eine stabile wirtschaftliche sowie soziale Entwicklung ist. Darüber hinaus stellt die Rente für die PdAS eine Lebensphase dar, welche ebenso wesentlich und nützlich wie die anderen ist. Es gilt diese für sich selbst und andere aufzuwerten und zu pflegen, indem die dafür notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden. Die Finanzierung der Renten sollte daher nicht als Last für die Jugend betrachtet werden, sondern als ein kollektivierter Teil des Lohns, der sowohl das reibungslose Funktionieren einer Gesellschaft als auch die Entfaltung ihrer Bevölkerung ab einem bestimmten Alter ermöglicht.

§4. Diese Konzeption der Renten steht in klarem Widerspruch zum liberalen Dogma. Der Kampf der Arbeitnehmenden für das Recht auf eine Rente war seit jeher ein Kräfteessen mit der Bourgeoisie. Dank sozialer und gewerkschaftlicher Kämpfe hat sich die Schweiz im Laufe des 20. Jahrhunderts ein Rentensystem geschaffen, das zwar auf fragwürdigen Fundamenten aufgebaut ist und grundlegend reformiert werden muss, jedoch dem Grossteil der Bevölkerung immerhin die Möglichkeit bietet, einen Ruhestand ohne zusätzliche Arbeit ins Auge zu fassen. Diese Situation ist jedoch zunehmend gefährdet.

§5. In ganz Europa werden heute die fortschrittlichen Aspekte der Rente von den Bürgerlichen angegriffen, oft in Kooperation, wenn nicht sogar mit der Initiative der sozialdemokratischen Parteien. In Frankreich zum Beispiel, leisten die Gewerkschaften Widerstand gegen Emmanuel Macrons Plan zur Reform des Rentensystems, welcher unter anderem die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 62 auf 64 Jahre vorsieht und den Anstieg der Beitragszeit, die für eine volle Rente erforderlich ist. Es handelt sich somit um ein Projekt, das darauf abzielt, das Umlageverfahren zugunsten des Kapitals zu schwächen.

§6. In der Schweiz hat das derzeitige, für die Arbeitnehmende höchst ungünstige Kräfteverhältnis dazu geführt, dass die Gegenreform AHV 21 in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Damit folgt eine Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre, eine Flexibilisierung des Renteneintritts und eine Verschlechterung der Rentenberechnung bei vorzeitiger Pensionierung. Die Revision der beruflichen Vorsorge, BVG 21, die auf eine Senkung des Umwandlungssatzes bei gleichzeitiger Erhöhung des Beitragsvolumens abzielt, wurde gerade vom Parlament verabschiedet. Über diese beiden Reformen hinaus haben die Bürgerlichen bereits angekündigt, dass die Erhöhung des Rentenalters für alle auf der Tagesordnung steht. Die Jungfreisinnigen haben ihrerseits bereits eine Volksinitiative für ein Renteneintrittsalter von 67 Jahren eingereicht, die entsprechend der steigenden Lebenserwartung



regelmässig nach oben korrigiert werden soll. Der Bundesrat prüft verschiedene Optionen, um die Arbeit über das Rentenalter hinaus "attraktiver" zu machen.

§7. Die herrschende Klasse ist in der Offensive: Es wird alles getan, um das Renteneintrittsalter zu verlängern. *Think Tanks* machen die Ideen der "Flexibilisierung der Renten" und der "lebenslangen Arbeit" populär und rufen dazu auf, das "Tabu der Erhöhung des Rentenalters" zu brechen. Andererseits ist die defensive Strategie, die von der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften seit Jahrzehnten verfolgt wird, in eine Sackgasse geraten, wie die Niederlage der AHV 21 Abstimmung gezeigt hat. Da sich das Drei-Säulen-System als unfähig erweist, die 1972 gemachten Versprechungen einzuhalten, ist es notwendig, eine fortschrittliche Vision der Renten zu bekräftigen sowie das negative Bild der Rentner als "Last" für die Gesellschaft zu bekämpfen.

## **2. Die Drei-Säulen-Doktrin: Kapitalfreundlich, aber dennoch von den Gewerkschaften verteidigt**

§8. In der Schweiz trat 1948 das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Kraft. Diese Sozialversicherung wurde durch einen harten Kampf errungen, denn die Schaffung einer Sozialversicherung gehörte bereits zu den Forderungen des Oltener Komitees während des Generalstreiks von 1918. Von Anfang an basiert die AHV auf einem Umlagemodell, was bedeutet, dass die eingezahlten Beiträge sofort zur Finanzierung der Renten der heutigen Rentner:innen verwendet werden (Solidaritätsprinzip zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen). Da die von der AHV gezahlten Renten sehr niedrig waren, stellten sie die Existenz der bereits bestehenden Vorsorgeeinrichtungen nicht in Frage.

§9. Die folgenden Jahrzehnte sind für die Entstehung des schweizerischen Rentensystems, wie wir es heute kennen, von grundlegender Bedeutung. In den 1960er Jahren entwickelten die Bürgerlichen und die Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere die Lebensversicherer, die Drei-Säulen-Doktrin. Diese basiert auf der Idee einer Aufteilung in eine unzureichende Grundversicherung (AHV) und ergänzende Einrichtungen (zweite und dritte Säule), wobei das Ziel darin bestand, eine Ausweitung der Umlagefinanzierung zu verhindern und stattdessen eine kapitalgedeckte Finanzierung zu fördern, d. h. eine Finanzierung, die von Anlagen auf den Finanzmärkten abhängt. Die Drei-Säulen-Doktrin wurde bald nicht nur von der Bürgerlichen, sondern auch von der Regierungslinken und den Führungen der grossen Gewerkschaften unterstützt, die sich über die Verwaltung der Kassen stärken wollten.

§10. Zu dieser Zeit wurde die Alternative zur Drei-Säulen-Doktrin von der PdAS und ihrer Initiative "Für eine wirkliche Volkspension" vorgeschlagen, die darauf abzielte, die Bedeutung der Vorsorgeeinrichtungen drastisch zu begrenzen und die AHV zum grundlegenden Fundament der Renten zu machen. In einem ersten Schritt verteidigt die Sozialdemokratische Partei eine Initiative mit dem Titel "für die Einführung einer Volkspension", die weniger weit geht als die Initiative der PdAS, aber dennoch eine deutliche Erhöhung der AHV-Renten und eine Regulierung der Pensionskassen vorsieht.

§11. Im Dezember 1972 stimmte das Volk ab und das Drei-Säulen-System gewann, das natürlich mit immensen finanziellen Mitteln von den Lebensversicherern, den Banken und den bürgerlichen Parteien, aber auch von der Mehrheit der Gewerkschaften unterstützt wurde. 1974 beschloss die SP, die sich ebenfalls dem Drei-Säulen-Dogma angeschlossen hatte, ihre Initiative "für die Einführung einer Volkspension" zurückzuziehen. 1985 trat das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an blieb die Rentendebatte in der Schweiz völlig im Korsett der Drei-Säulen-Doktrin gefangen, und die reformistische Linke beschränkte sich darauf, punktuelle Verbesserungen zu fordern und das bestehende System zu verteidigen, mit Ausnahme einiger offensiverer Versuche (AHVplus, 13. AHV-Rente), die bislang nie Früchte getragen haben.

§12. Heute wird mehr als deutlich, dass das bestehende System weder die 1972 gemachten Versprechungen noch seinen Verfassungsauftrag erfüllen kann. Unsere Verfassung sieht nämlich vor, dass jede Person gegen





die wirtschaftlichen Folgen ihres Alters gesichert sein muss (Art. 41), dass die AHV-Renten "haben den Existenzbedarf angemessen zu decken" (Art. 112) und dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV den Versicherten "die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise" ermöglichen muss (Art. 113). Die aktuellen Gesetze haben jedoch nie dazu geführt, dass diese Verfassungsartikel eingehalten wurden. Insbesondere haben die AHV-Renten nie ausgereicht, um den Lebensunterhalt der Rentner zu decken. Im Jahr 2021 mussten 224'000 Personen AHV-Ergänzungsleistungen (EL) in Anspruch nehmen, was 12,5 % der Rentner:innen entspricht, da ihr Einkommen nicht ausreichte, um ihren Lebensbedarf zu decken.

§13. Die Ergänzungsleistungen, die 1965 als Übergangslösung für die Altersarmut infolge unzureichender Renten eingeführt wurden, sind jedoch eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, d. h. sie funktionieren nach einer Unterstützungslogik (wie die Sozialhilfe) und nicht nach einer Versicherungslogik (wie die AHV). Das bedeutet einerseits, dass sie durch Steuern finanziert werden, also durch die Steuern der Arbeitnehmenden und nicht durch Sozialbeiträge, die ihrerseits eine Abgabe auf die Gewinne sind. Zum anderen ist der Antrag auf Ergänzungsleistungen, wie jeder Antrag auf bedürftigkeitsabhängige Leistungen, demütigend, da die Antragstellenden nachweisen müssen, dass sie unter dem Existenzminimum liegen und eine ganze Reihe von Zugangskriterien erfüllen müssen, welche im Jahr 2021 noch verschärft wurden. Dies hält viele Menschen davon ab, einen Antrag zu stellen, ganz zu schweigen von denen, die nicht wissen, dass es diese Leistung gibt. Im Gegensatz zu AHV-Renten, die in vielen Ländern auch ins Ausland gezahlt werden können, haben nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

§14. Für die PdAS ist es unbestreitbar, dass die Wiederaufnahme der Offensive in der Rentenfrage und die Lösung des Problems der Altersarmut bedeuten, dass die Drei-Säulen-Doktrin grundsätzlich in Frage gestellt werden muss.

### **3. AHV 21: Lehren, die aus einer grossen Niederlage zu ziehen sind**

§15. Die Annahme der Gegenreform AHV 21 in der Volksabstimmung am 25. September 2022 hat gezeigt, dass die von der Sozialdemokrat:innen und den Gewerkschaften in der Rentenfrage verfolgte defensive Strategie an ihre Grenzen gestossen ist. Es handelt sich um eine bedeutende Niederlage, die nicht heruntergespielt werden darf. Denn die Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre war in der Volksabstimmung 2004 mit 67,9 Prozent der Stimmen sehr deutlich und 2017 im Rahmen der Abstimmung über die Altersvorsorge 2020 mit 52,7 Prozent der Stimmen abgelehnt worden. Dieser Zusammenbruch der Widerstandsfähigkeit gegen den Abbau der AHV in weniger als 20 Jahren, aber auch die gleichzeitige Annahme einer Mehrwertsteuererhöhung durch das Volk, obwohl die Lebenshaltungskosten massiv steigen, ist ein Signal für die Schwächung und den Einflussverlust der Gewerkschaftsbewegung und den linken Parteien. Dieser Rückschritt öffnet die Tür für weitere Angriffe, wie die Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre, wird aber auch das Risiko erhöhen, dass die BVG 21 in einer Volksabstimmung angenommen wird. Zum einen, weil sich die Bürgerlichen in einer starken Position befinden, und zum anderen, weil eine Schwächung der umlagefinanzierten ersten Säule eine stärkere Abhängigkeit von der kapitalgedeckten zweiten Säule bedeutet.

§16. Die erste Lehre, die aus diesem Misserfolg gezogen werden muss, ist, dass die Mobilisierungsfähigkeit der Gewerkschaften und der Linken nicht mehr ausreicht, um den Abbau unserer Sozialversicherungen zu verhindern oder auch nur einzuschränken. Obwohl sich die Systemkrise verschärft und die Teuerung die Kaufkraft der Arbeiter:innen angreift, fehlt der subjektive Faktor, der die Unzufriedenheit in ein progressives Projekt lenken könnte. Vor allem in der Deutschschweiz ist es zwingend notwendig, die Organisations- und Mobilisierungsfähigkeit der progressiven Kräfte und der Gewerkschaftsbewegung zu erweitern. Dies gilt auch für unsere Partei.

§17. Die zweite Lehre betrifft die wechselnde Positionierung der SP, der Grünen und der Gewerkschaftsführungen in der Rentenfrage, die immer mehr darin besteht, jeden Rückschritt zu unterstützen, solange "ausreichende Kompensationen" ausgehandelt werden. Dieser Kompromiss hat im



Laufe der Jahre zu einem Orientierungsverlust in der Bevölkerung geführt, um nicht zu sagen zu einer ernsthaften Verwirrung in einigen grundlegenden politischen Fragen. So hat die Unterstützung der Sozialdemokratie für die Gegenreform AV2020, die am 24. September 2017 vom Volk abgelehnt wurde, unter dem Vorwand, dass die Ausgleichsmassnahmen ausreichend gewesen wären, die Orientierung völlig vernebelt. Tatsächlich sah diese Vorlage vor, das Rentenalter für Frauen auf 65 Jahre zu erhöhen, aber auch den flexiblen Renteneintritt zwischen 62 und 70 Jahren einzuführen und den Umwandlungssatz in der zweiten Säule zu senken. Die sogenannten Kompensationen bestanden in einer Erhöhung der neuen AHV-Renten um 70 Franken pro Monat. Ein solcher Mangel an Klarheit und Entschlossenheit in Bezug auf die Grundsätze kann nur dazu führen, dass der Widerstand gegen den Abbau der Sozialversicherungen noch weiter geschwächt wird.

§18. Eine dritte Lehre betrifft schliesslich die Entscheidung, die AHV 21 ausschliesslich aus der Geschlechterperspektive zu bekämpfen. Indem sie die Argumentation ausschliesslich auf die Tatsache konzentrierten, dass die Erhöhung des Rentenalters für Frauen inakzeptabel sei, während die Lohngleichheit nicht erreicht wurde, versuchten die Gegner, aus einer sozialen Problematik, die alle betrifft, eine vor allem rein feministische Frage zu machen, die hauptsächlich Frauen betrifft, und schufen so eine Kluft zwischen Männern und Frauen und eine "männliche" Stimme für die Revision. Ebenso problematische Rückschritte, die Teil der Revision waren, wie die Flexibilisierung des Rentenalters oder die Verschlechterung der Rentenberechnung bei Frühpensionierung, wurden während der Kampagne praktisch verschwiegen, obwohl es zweifellos möglich gewesen wäre, die 30'000 zusätzlichen Stimmen zu gewinnen, die bei der Ablehnung der AHV 21 fehlten.

#### **4. BVG 21, oder wie man die Frauen instrumentalisiert, um die Pensionskassen zu stärken**

§19. Am beunruhigendsten ist jedoch die derzeitige Positionierung der sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften zur neuen laufenden Gegenreform, der Reform der beruflichen Vorsorge. Zur Erinnerung: AV2020 enthielt zwei Teile, einen zur AHV und den anderen zum BVG. Da die Revision in der Volksabstimmung abgelehnt wurde, entschied sich der Bundesrat für die Salamtaktik und kehrte mit demselben Projekt zurück, welches in zwei Reformen aufgeteilt ist: die AHV21, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt und die BVG21, welche neulich im Parlament verabschiedet wurde.

§20. Für den Bundesrat war die Hauptfrage in Bezug auf BVG 21: Wie kann man die Arbeitnehmenden dazu bringen, eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes der zweiten Säule und damit eine Rentenkürzung zu akzeptieren, die in Volksabstimmungen bereits mehrfach abgelehnt worden war? Die Antwort kommt von der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften, die sich bereit erklärt haben, gemeinsam mit den Arbeitgebern ein sogenanntes Sozialpartnerprojekt auszuarbeiten.

§21. Im Gegensatz zu dem, was gewisse sozialdemokratischen Parteien behaupten, ist der Entwurf der Sozialpartner absolut kein sozialer Fortschritt oder gar ein guter Kompromiss. Der Kern des Entwurfs bleibt die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6% im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (der Umwandlungssatz im überobligatorischen Teil liegt bereits jetzt unter 6%), was mechanisch zu einer Senkung der Renten führen würde und in der Volksabstimmung nicht durchkommen würde.

§22. Um also das Gesamtniveau der Renten zu erhalten, schlägt der Entwurf der Sozialpartner verschiedene Massnahmen vor, die als "Ausgleichsmassnahmen" bezeichnet werden. Die erste ist die Senkung des Koordinationsabzugs, des Betrags, der vom Lohn abgezogen wird, um den Anteil des versicherten Lohns zu berechnen. Durch die Senkung dieses Koordinationsabzugs wird der Anteil des versicherten Lohns und damit die Beitragsbemessungsgrundlage erhöht. Die zweite Massnahme besteht in einer Anpassung der Altersgutschriftensätze. Die dritte Massnahme ist die Einführung eines Rentenzuschlags, der solidarisch durch Arbeitnehmerbeiträge finanziert wird. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Ziel des Projekts



der Sozialpartnerschaft darin besteht, dass die Arbeitnehmenden während ihres gesamten Berufslebens höhere Beiträge zahlen müssen, um schliesslich gleiche oder niedrigere Renten zu erhalten.

§23. Eines der von den sozialdemokratischen Parteien vorgebrachten Argumente, um ihre Unterstützung für diesen "Kompromiss" zu rechtfertigen, ist, dass die Senkung des Koordinationsabzugs die Deckung von Personen mit niedrigem Einkommen oder Teilzeitarbeit, hauptsächlich Frauen, verbessern würde, die heute keine oder nur geringe Beiträge in die zweite Säule einzahlen. Dieses "feministische" Argument ist jedoch sehr zweifelhaft, denn in Wirklichkeit werden die Betroffenen diese minimale Verbesserung ihres BVG-Schutzes sehr teuer bezahlen. Die ohnehin schon prekären Löhne werden durch die zusätzlichen Beiträge zur zweiten Säule noch weiter geschmälert, sodass sie im Alter vielleicht nur eine geringfügig höhere Rente als heute erhalten. Und dies umso mehr, als der Bericht des Bundesrates klar feststellte, dass die Arbeitnehmenden mit dem Entwurf der Sozialpartner etwa  $\frac{3}{4}$  der zusätzlichen Lohnbeiträge aus der Reform tragen würden, was zu einer Verringerung ihres Einkommens um durchschnittlich 0,8 % führen würde. Eine leichte Erhöhung der AHV-Beiträge, gekoppelt mit einer Rentenerhöhung würde sich für Geringverdienende weitaus günstiger auswirken.

§24. Die Sozialpartner hatten also den Boden gut vorbereitet, indem sie die Grundzüge der neuen Gegenreform festlegten, wobei die Gewerkschaftsführungen wie zu Zeiten der Verabschiedung der Drei-Säulen-Doktrin eine Position einnahmen, die den Finanzmärkten mehr entgegenkommt als den Arbeitnehmenden. Diese Grundzüge wurden vom National- und Ständerat übernommen, aber verschärft, insbesondere durch die Kürzung der sogenannten "Ausgleichmassnahmen". Nur die Tatsache, dass die Bürgerlichen diese Kompensationen "beschnitten" hat, hat die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften dazu veranlasst, sich gegen das Modell BVG 21 zu stellen, das letztendlich von den Räten angenommen wurde, was bedeutet, dass die grundlegenden Massnahmen - die Senkung des Umwandlungssatzes und die Erhöhung des Beitragsvolumens in der zweiten Säule durch die Senkung des Koordinationsabzugs - nicht einmal von der SP, den Grünen und den Gewerkschaftsführungen bestritten werden. Im Gegenteil: Unter dem Vorwand, die Renten von prekär beschäftigten Frauen zu verbessern, wollen diese sogar, dass sie höhere Beiträge zahlen, also einen grösseren Teil ihres Lohns an die Finanzmärkte und Versicherer abtreten. Die Sache der Frauen wird so instrumentalisiert, auch von der «linken» Seite und von einigen Stimmen, die sich "feministisch" nennen, um die Kapitalisierung in unserem Rentensystem zu stärken.

§25. Den progressiven Kräften bleibt nur die Opposition durch ein Referendum gegen BVG 21. Die Opposition der Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsführungen war nur von der Höhe der erwünschten "Kompensationen" abhängig, die sie mit den Bürgerlichen aushandeln wollten. Wer jedoch nur über Kompensationen verhandelt, aber die grundlegenden Mechanismen akzeptiert, oder eine irreführende Argumentation über die Verteidigung der "Geringsten und Prekärsten" annimmt, aber die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden, die durch die Reform geschädigt werden, vernachlässigt, macht inakzeptable Zugeständnisse an das liberale Dogma und gibt den Kampf für die Stärkung des Rechts auf eine Rente unter guten Bedingungen für alle auf.

## **5. Keinen Rappen mehr für das Kapital, sprich in die zweite Säule**

§26. Die grundlegende Frage, die implizit von all diesen "Reformen", die angenommen wurden oder zur Diskussion stehen, aufgeworfen wird, ist die nach dem Modell der Rentenfinanzierung, das wir wollen. Im Gegensatz zu dem, was uns das Schweizer Dogma glauben machen will, ist das Drei-Säulen-System mit Pflichtmitgliedschaft in der zweiten Säule nur eines der möglichen Modelle zur Finanzierung der Renten. Ein Blick nach Frankreich, Deutschland oder Italien zeigt, dass die Rentensysteme dort - noch - hauptsächlich auf dem Umlageverfahren basieren und Vorsorgeeinrichtungen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

§27. Die PdAS ist nicht aus dogmatischen Gründen gegen die Kapitalisierung zur - auch nur teilweise - Finanzierung der Renten. Erstens ist die Kapitalisierung ein viel teureres System als das Umlagesystem. Selbst wenn die Kapitalisierung eine "Ergänzung" zum umlagefinanzierten System darstellen soll, ist sie schädlich,



da jeder Franken, der in die Kapitalisierung fließt, dem Umlageverfahren fehlt. Zweitens erfordert die Kapitalisierung eine bestimmte Anlagerendite, um ein bestimmtes Rentenniveau zu garantieren. Mit anderen Worten: Die Renten hängen von den Renditen ab, die auf den stark schwankenden Finanzmärkten erzielt werden. Wie wir heute in der Schweiz sehen, kann aufgrund der niedrigen Renditen ein Umwandlungssatz von 6,8 % nicht mehr gewährleistet werden, sodass das Rentenniveau gefährdet ist. Im Gegensatz dazu ist ein umlagefinanziertes System sicherer, da es direkt vom realen Wachstum abhängt, da die Beiträge des Jahres direkt an die Rentner ausgezahlt werden.

§28. Drittens widerspricht die Logik der kapitalgedeckten Finanzierung dem Solidaritätsprinzip. Während das Umlagesystem einen kollektiven und nicht marktwirtschaftlichen Charakter hat, welcher ermöglicht, dass die Ungleichheiten zum Zeitpunkt der Rente verringert ("die Reichen zahlen viel ein und erhalten wenig"), verstärkt das kapitalgedeckte System die Einkommensunterschiede beim Rentenniveau, da jeder während seines Berufslebens individuell sein eigenes Altersguthaben aufbaut. Somit wird die Stärkung eines Kapitaldeckungssystems wie das in der zweiten Säule niemals günstig für Frauen, Ausländer:innen und generell für Arbeitnehmende sein, deren Arbeitsleben von Karriereunterbrechungen, niedrigen oder unsicheren Einkommen und Diskriminierung geprägt ist.

§29. Die Kapitalisierung ist ein individuelles Versicherungssystem, das der Solidarität, welche die Grundlage unseres Rentensystems bilden sollte, widerspricht. Anstatt sich der Illusion hinzugeben, dass Frauen und prekär Beschäftigte in der zweiten Säule besser berücksichtigt werden sollten, müssen wir aus der Logik des Kapitaldeckungsverfahrens ausbrechen und uns weigern, auch nur einen Rappen zusätzlich in die zweite Säule zu stecken. Im Gegenteil, jede Beitragserhöhung muss vollständig in die Finanzierung der AHV fließen, um die Renten dieser sicheren, stabilen und solidarischen ersten Säule zu verbessern.

## **6. Die Alterung der Bevölkerung ist keine Belastung für die Wirtschaft, sondern ein gesellschaftlicher Fortschritt**

§30. Ob in der Schweiz oder anderswo, die Reformen, welche die Renten angreifen, werden immer mit der Überalterung der Bevölkerung begründet, welche die Arbeitnehmenden aus mathematischen Gründen dazu zwingt, länger zu arbeiten. Dies ist eine Lüge.

§31. Das Dogma der "demografischen Entwicklung" muss widerlegt werden. Nur weil wir länger leben, heisst das nicht, dass wir länger arbeiten müssen. Erstens ist die steigende Lebenserwartung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine Realität, welche nicht verhindert hat, dass die Dauer der Arbeitszeit bis zur Pension abgenommen hat. Ein Trend, der insbesondere durch Produktivitätsgewinne ermöglicht wurde, die zwischen Kapital und Arbeit in einem für die Arbeitnehmende günstigeren Kräfteverhältnis als heute verteilt wurde. Zweitens steht die Verlängerung der Arbeitszeit bis zur Pension im Widerspruch zur Beschäftigungssituation für Menschen über 55, welche so schlecht ist, dass das Parlament sich dazu entschliessen musste, 2021 "Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose" einzuführen, um zu verhindern, dass Arbeitslose, die nach 60 Jahren ausgedient haben, bis zu ihrer Pensionierung um Sozialhilfe betteln müssen.

§32. Es ist vielmehr die Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, die stagnierenden Löhne und die Zunahme der Prekarität, welche sich negativ auf die Finanzierung der Rentensysteme auswirken, als die steigende Lebenserwartung. Denn die Grundlage der Renten ist die Arbeit. Seit Jahrzehnten steigt die Arbeitsproduktivität in der Schweiz: zwischen 1991 und 2021 um rund 40 %, zwischen 2016 und 2021 sogar um rund 10 %. Das bedeutet, dass pro Arbeitsstunde mehr Waren produziert und mehr Gewinne erwirtschaftet werden. Gleichzeitig sind die Reallöhne der 10% am schlechtesten bezahlten Arbeitnehmer:innen zwischen 2016 und 2020 nur um 0,5% gestiegen, während die Löhne der 10% am höchsten bezahlten Arbeitnehmer:innen "nur" um 4% gestiegen sind. Es würde ausreichen, diese Differenz zu beheben, um sowohl eine Lohnerhöhung als auch eine Rentenerhöhung zu finanzieren. Es gibt also keinen Grund, den Umwandlungssatz zu senken. Indem wir allen eine gut bezahlte Arbeit unter guten Bedingungen garantieren, werden wir allen älteren Menschen eine würdige Rente sicherstellen.





§33. Sicherlich ist die Alterung der Bevölkerung eine Herausforderung für die Zukunft. Wir müssen dringend damit aufhören, die Generationen zu spalten, indem wir sie als "Bedrohung für den Wohlstand und das Rentensystem" betrachten. Im Gegenteil, die steigende Lebenserwartung stellt einen grossen gesellschaftlichen Fortschritt dar, von dem alle Generationen früher oder später profitieren können.

## **7. Ehrgeizige Massnahmen zur Verbesserung unserer Renten**

§34. Es ist natürlich eine absolute Notwendigkeit, jegliche Bestrebungen, unsere Renten zu schwächen, zu bekämpfen. Das bedeutet: die Senkung des Umwandlungssatzes, die Erhöhung der Beiträge zur zweiten Säule, die Erhöhung des Rentenalters, die Rente zu flexibilisieren und Anreize über das Rentenalter hinaus zu arbeiten, zu bekämpfen.

§35. Auch zur Bekämpfung der Altersarmut müssen rasch dringende Massnahmen ergriffen werden, angefangen mit einer Anpassung der AHV-Renten an die tatsächliche Inflation, was bedeutet, dass ein neuer Indikator als der Verbraucherpreisindex verwendet werden muss, der nicht einmal die Entwicklung der Krankenversicherungsprämien berücksichtigt. Eine Aufwertung der AHV-Renten, so dass sie den Lebensunterhalt decken, ist ebenfalls eine Notwendigkeit, um aus dem System der Ergänzungsleistungen auszubrechen. Jede Initiative, die in diese Richtung geht, wie die Initiative der Gewerkschaften für eine 13. AHV-Rente, muss daher unterstützt werden.

§36. Die Frage der Rente hängt mit dem sozialen Status zusammen, welche die Anerkennung der Arbeit und den Platz der Renter:innen in der Gesellschaft gewährleistet. Ein fortschrittliches Projekt für unsere Renten wird sich daher nicht mit Renten begnügen, die gerade einmal den Lebensunterhalt decken, sondern darauf abzielen, dass die Rentner:innen einen würdevollen Platz in der Gesellschaft einnehmen, was bedeutet, dass mehr Ressourcen für diesen Lebensabschnitt bereitgestellt werden muss. Um dies zu erreichen, setzen wir uns für konkrete Massnahmen/Wege ein, die insbesondere auf eine Erhöhung der AHV-Beiträge abzielen, um das Rentenniveau zu erhöhen, das Umlageverfahren auf Kosten der Kapitalisierung zu stärken und langfristig die Rente mit 60 Jahren anzustreben, für belastende Berufsgruppen sogar noch früher:

1. Eine Politik der Vollbeschäftigung, einschliesslich der Schaffung neuer öffentlicher Arbeitsplätze, die es ermöglichen, die ökologische Wende ernsthaft in Angriff zu nehmen, aber auch den enormen Personalbedarf in Bereichen wie Gesundheit, Pflege, soziale Betreuung und Bildung zu decken.
2. Eine Politik der Lohnerhöhung, insbesondere für Geringverdienende und ein Ende der geschlechtsspezifischen Lohnungleichheit.
3. Regularisierung von Sans-Papiers, damit auch sie zur Finanzierung von Renten beitragen und diese auch im Rentenalter beziehen können. Alle Personen, die in der Schweiz leben und arbeiten, müssen in das System der sozialen Sicherheit integriert werden.
4. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie eine verstärkte Prävention von Risiken am Arbeitsplatz und eine Verringerung der Arbeitsbelastung, um bei guter Gesundheit in den Ruhestand zu gehen und somit diesen Lebensabschnitt für sich selbst und für andere vollumfänglich zu geniessen.
5. Wenn nötig, eine Erhöhung der AHV-Beiträge: Aber wir akzeptieren keineswegs, dass ein Rappen mehr für die Finanzierung der zweiten Säule ausgegeben wird.

§37. Im Falle einer Finanzierungslücke der AHV, wobei die Lücke relativiert werden muss, welche aber aus demografischen Gründen oder im Falle einer Wirtschaftskrise durchaus eintreten kann, sollte ein zusätzlicher Beitrag aus Steuerabgaben in Betracht gezogen werden. Dennoch sollte die Finanzierung der Renten nicht



auf Steuern, sondern auf Lohnbeiträgen beruhen. Es sind vor allem die steuerpflichtigen Arbeitnehmenden, die Steuern zahlen- die Ultrareichen haben viele Möglichkeiten der Steuerzahlung zu entkommen, während die Lohnabgaben direkt von den Profiten abgezogen werden.

§38. Die PdAS wird eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer, einer völlig unsozialen Steuer auf den Konsum, zur Finanzierung der Renten keineswegs akzeptieren.

## **8. Endlich aus der Drei-Säulen-Doktrin aussteigen und Volksrenten aufbauen!**

§39. Die oben genannten Massnahmen sind ambitioniert und werden heute in der Schweiz nur schwer durchzusetzen sein. Dennoch werden sie, so ehrgeizig und notwendig sie auch sein mögen, nicht ausreichen, um ein wirklich fortschrittliches Rentensystem in der Schweiz zu etablieren. Dies würde eine vollständige Abkehr von der Drei-Säulen-Doktrin erfordern.

§40. So schlägt die PdAS vor, die berufliche Vorsorge (2. Säule, obligatorischer Teil) in die AHV (1. Säule) zu integrieren. Unser Vorschlag besteht konkret darin, schrittweise ein neues Rentensystem einzuführen, welches nach und nach das alte System ersetzt, das seinerseits schrittweise auslaufen würde, sobald das neue System wirksam wird. Ab einem bestimmten Zeitpunkt werden keine neuen Beiträge mehr in die Rentenfonds der 2. Säule einbezahlt. Alle Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden würden dann in die neue AHV einbezahlt.

§41. Das Kapital, welches die Versicherten vor dem Inkrafttreten des von uns vorgeschlagenen Systems in den Pensionskassen angespart haben, würde weiterhin von diesen verwaltet werden und die entsprechenden Renten auszahlen. Auf diese Weise werden die erworbenen Ansprüche aller Versicherten gedeckt.

§42. Während der Übergangsphase werden die AHV-Renten auf der Grundlage der Anzahl der Beitragsjahre in der alten AHV einerseits und der Anzahl der Beitragsjahre in der neuen AHV andererseits berechnet. Sobald die Personen, die seit Beginn ihres Arbeitslebens in die neue AHV einbezahlt haben, in Rente gehen, wird der Übergang zum neuen Altersvorsorgesystem abgeschlossen sein. Die AHV-Renten müssen jedoch regelmässig angepasst werden, damit alle Rentner:innen eine Rentenhöhe von mindestens 4'000 Schweizer Franken erreichen, angepasst an den tatsächlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten.

§43. Sicherlich würde ein Ausstieg aus dem Drei-Säulen-System, welcher seit Jahrzehnten in der Verfassung, den Gesetzen und der Mentalität verankert ist, eine enorme Veränderung für die Schweiz bedeuten. Es wird nicht leicht sein, dies zu erreichen. Es wird der einzige Weg sein, um auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren und gleichzeitig allen Menschen einen würdevollen Ruhestand, ohne zusätzliche Arbeit einen vollen Platz in der Gesellschaft zu garantieren.

Zentralkomitee der PdAS